

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 181/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Rosen Verfasser: Herr Wirtz	8.2				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				04.05.2026	

TOP	Mitteilung Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten für Strom- und Gasbelieferung sowie energienahe Liefer- und Dienstleistungen der Stadtwerke Erft GmbH
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Nach Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 09.12.2025 und mit entsprechender Beschlussfassung in der Sitzung des Rates vom 15.12.2025 wurde der Bürgermeister vom Rat ermächtigt, mit der Stadtwerke Erft GmbH eine Vereinbarung über die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten für Strom- und Gasbelieferung sowie energienahe Liefer- und Dienstleistungen zu schließen. Für Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage 375/2025 verwiesen. Die Beschlussfassung erfolgte unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadtwerke Erft das Nahwärmeverbundnetz rund um das Schulzentrum in Elsdorf erwirbt und betreibt. Hintergrund für die aufschiebende Bedingung war, dass nach damaliger Rechtsauffassung der in der Sache beauftragten Rechtsanwaltsgesellschaft ES EversheimStuible erst durch den Erwerb und den Betrieb des Nahwärmeverbundnetzes die rechtlichen Voraussetzungen i.S.v. des § 99 Nr. 2 GWB geschaffen werden und die Stadtwerke Erft GmbH somit als öffentlicher Auftraggeber in Betracht kommt, was wiederum Grundvoraussetzung für eine zentrale Beschaffungsstelle und die damit einhergehenden Erleichterungen vom Vergaberecht ist.

Zwischenzeitlich gibt es mit einem neuen Rechtsgutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Grant Thornton eine abweichende rechtliche Betrachtung, die den Kauf und Betrieb des Nahwärmeverbundnetzes nicht als zwingende Voraussetzung vorsieht, damit die Stadtwerke Erft GmbH als öffentlicher Auftraggeber in Betracht kommt. In Abweichung von der bislang geplanten Vorgehensweise entfällt damit die Notwendigkeit des Erwerbs des Nahwärmeverbundnetzes durch die Stadtwerke Erft GmbH.

In der daraufhin erfolgten außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Erft GmbH am 16.03.2026 hat die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss zur Anpassung des Gesellschaftervertrages im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand und die Wahrnehmung der Tätigkeit zentraler Beschaffungstätigkeiten für die drei Kommunen im Bereich der Strom- und Gasbelieferung sowie energienahe Liefer- und Dienstleistungen gefasst.

Vor der Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle ist das Anzeigeverfahren gem. § 115 GO NRW durch die Kommunen durchzuführen. Aktuell wird das Anzeigeverfahren der drei Kommunen bei der Aufsichtsbehörde des Rhein-Erft-Kreises vorbereitet. Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens wird die Stadtwerke Erft GmbH sodann mit der Ausführung und Umsetzung des Gesellschafterbeschlusses und der Tätigkeit als zentrale Beschaffungsstelle für die drei Städte Bedburg, Bergheim und Elsdorf beginnen.